

# **Vertrag zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf**

zur Übernahme der Schülerfahrkosten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Kreises Warendorf  
der Overbergschule – städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen –  
in Beckum

## **Präambel**

Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 24. August 2017 hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Fortführung von Schulen unterhalb der Mindestgrößen zugelassen. Die Fortführung ist befristet bis zum 31. Juli 2019.

Die Bezirksregierung Münster hat auf Antrag der Stadt Beckum mit Bescheid vom 21. Dezember 2017 die Fortführung der ursprünglich zum 31. Juli 2019 auslaufend gestellten Overbergschule im Rahmen des Moratoriums genehmigt.

Damit können auch zum kommenden Schuljahr 2018/2019 Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen aufgenommen und unterrichtet werden, soweit die Klassenbildung im Rahmen der Klassenbildungswerte gemäß der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG sichergestellt ist.

Gegebenenfalls kann jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

Es soll allen Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Kreises Warendorf der Schulbesuch in der Overbergschule in Beckum ermöglicht werden.

Schon vor der beabsichtigten Übernahme der Trägerschaft durch den Kreis Warendorf zum Schuljahr 2019/2020 wird mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbart, dass die Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Kommunen vom Kreis Warendorf erstattet oder im Einzelfall durch den Kreis Warendorf übernommen werden.

Dazu wird zwischen den Kommunen im Kreis Warendorf – Vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in - und dem Kreis Warendorf – vertreten durch den Landrat - folgender Vertrag geschlossen.

## **§ 1**

Zur Sicherung des Angebotes einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf und zum Erhalt der Wahlmöglichkeit der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 20 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG), nimmt die Overbergschule Beckum, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Schülerinnen und Schüler aus den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf auf.

## **§ 2**

- (1) Soweit die wirtschaftlichste Beförderung durch Ausstellung der kostengünstigsten Schülerfahrkarte für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) möglich ist, wird die Schülerbeförderung durch die Stadt Beckum als Schulträger bewilligt, organisiert und vorfinanziert.
- (2) Jede Kommune kann in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf einen Schülerspezialverkehr in Form von Tageslinien für die Schülerbeförderung zur Overbergschule in Beckum einrichten oder fortführen, wenn dies von beiden Seiten für erforderlich gehalten wird. Organisation und Vorfinanzierung erfolgt in diesen Fällen durch die jeweilige Kommune.
- (3) Der Kreis Warendorf erstattet der Stadt Beckum bzw. den Kommunen, die Schülerspezialverkehre eingerichtet haben, aufgrund eines formlosen Antrages und Beifügung der entsprechenden Nachweise die notwendigen Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler abweichend von § 4 und auf der Grundlage von § 12 und § 13 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO). Die

Abrechnungsunterlagen sollen dem Kreis Warendorf zum Ende des Schuljahres vorgelegt werden.

- (4) Sollten aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles Sonderbeförderungen erforderlich werden, entscheidet der Kreis Warendorf über die Art der Beförderung. Organisation und Finanzierung erfolgt in diesen Fällen direkt durch den Kreis Warendorf.

### **§ 3**

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme, spätestens ab dem Schuljahr 2018/2019, in der Schulstatistik für den Landesbetrieb IT NRW für die Stadt Beckum erfasst.

### **§ 4**

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 5**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Schuljahres 2018/2019.

### **§ 6**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.
- (2) Die kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf und der Kreis Warendorf verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im übrigen Vertrag möglichst nahe kommen.

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
Ahlen, den \_\_\_\_\_

Dr. Alexander Berger

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Beckum, den \_\_\_\_\_

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gemeinde Beelen  
Die Bürgermeisterin  
Beelen, den \_\_\_\_\_

Elisabeth Kammann

Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister  
Drensteinfurt, den \_\_\_\_\_

Carsten Grawunder

Stadt Ennigerloh  
Der Bürgermeister  
Ennigerloh, den \_\_\_\_\_

Berthold Lülff

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister  
Everswinkel, den \_\_\_\_\_

Sebastian Seidel

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister  
Oelde, den \_\_\_\_\_

Karl-Friedrich Knop

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Ostbevern, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Annen

Stadt Sassenberg  
Der Bürgermeister  
Sassenberg, den \_\_\_\_\_

Josef Uphoff

Stadt Sendenhorst  
Der Bürgermeister  
Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

Berthold Streffing

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper

Gemeinde Wadersloh  
Der Bürgermeister  
Wadersloh, den \_\_\_\_\_

Christian Thegelkamp

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

Axel Linke

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

Dr. Olaf Gericke